



Teilnehmerlisten von Kursen und Seminaren

Nach § 16 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, [LS 170.4](#)) dürfen Personendaten unter anderem dann bekannt gegeben werden, wenn die betroffene Person im Einzelfall in die Bekanntgabe eingewilligt hat.

Wenn Teilnehmerlisten von Kursen und Seminaren sich auf die Wiedergabe von Namen und Vornamen beschränkt, ist nach den Umständen von einer stillschweigenden Einwilligung hierzu auszugehen, zumal diese Informationen anlässlich der üblicherweise durchgeführten Vorstellungsrunde ohnehin bekannt gegeben werden. Weitere Daten dürfen aufgelistet sein, wenn es nach dem Zweck des Kurses (Adressatenkreis) angebracht erscheint: Werden Kurse verwaltungsintern durchgeführt oder richten sie sich an ein bestimmtes Fachpublikum, kann die Einwilligung auch für die Arbeitsstelle (Name der Firma, Behörde, Institution usw.) und die Funktion angenommen werden.

Die Nennung von Privatadresse, Geburtsdatum oder E-Mail-Adresse geht hingegen zu weit. Will die Kursleitung diese Daten veröffentlichen, müssen die Teilnehmenden ausdrücklich einwilligen. Schon bei der Anmeldung soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit geboten werden, die Weitergabe bestimmter Daten zu untersagen (z.B. durch Ankreuzen eines Feldes). Idealerweise enthält das Formular eine eigene Rubrik, in welcher die Teilnehmenden selbst eintragen können, welche Daten auf der Liste aufgeführt sein dürfen.

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Regeln obliegt der Kursorganisation.